



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 26 (S. 322-324)**

Titel **Regulativ betreffend den kantonalen
Lehrmittelverlag.**

Ordnungsnummer

Datum 16.11.1901

[S. 322] § 1. Die für die zürcherische Primar- und Sekundarschule vom Erziehungsrate obligatorisch erklärten individuellen und allgemeinen Lehrmittel erscheinen in der Regel im Staatsverlage und werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 2. Der kantonale Lehrmittelverlag bildet eine selbständige Unternehmung der kantonalen Verwaltung. Er ist der Direktion des Erziehungswesens unterstellt und figurirt in der Staatsrechnung unter dem Titel «Spezialrechnungen».

§ 3. Organisation und Verwaltung des Lehrmittelverlages sind so einzurichten, dass derselbe ohne Zuschuss aus der Staatskasse bestehen kann. Zu diesem Zwecke erfolgen bei der Festsetzung des Preises der Lehrmittel durch den Erziehungsrat jeweilen die erforderlichen Zuschläge, welche mindestens 30 % der Selbstkosten betragen sollen. Letztere umfassen ausser den eigentlichen Erstellungskosten der Lehrmittel die Ausgaben für die Verwaltung, die Lokalitäten, die Zinsen des Betriebskapitals und allfällige Abschreibungen auf unverkäuflichen Lehrmitteln.

Ein allfälliger Reingewinn wird zu Abschreibungen verwendet.

§ 4. Die Verwaltung des Lehrmittelverlages liegt dem kantonalen Lehrmittelverwalter ob; derselbe wird vom Regierungsrate auf den Antrag der Erziehungsdirektion jeweilen für die Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten gewählt, und es wird ihm das erforderliche Hülfspersonal beigegeben. // [S. 323]

§ 5. Der Lehrmittelverwalter stellt in allen die technischen Fragen des Lehrmittelverlages beschlagenden Geschäften Antrag an die Erziehungsdirektion. Er hat im besondern nachfolgende Obliegenheiten:

- a) Verkauf der im Staatsverlage erscheinenden Lehrmittel gemäss den vom Erziehungsrate festgesetzten Verkaufsbedingungen;
- b) Magazinirung der Lehrmittelvorräte;
- c) Führung der Kasse, der Buchhaltung und der Korrespondenz;
- d) Ausarbeitung von Vorlagen an die Erziehungsdirektion betr. den Abschluss von Verträgen mit Bezug auf Lieferungen, Vergebung von Druck- und Buchbinderarbeiten, Herstellung von Illustrationen u. s. w.;
- e) Überwachung der Lieferanten bezüglich Erfüllung der vertraglichen Leistungen;
- f) Anfertigung des Budgets, des Inventars und der Jahresrechnung;
- g) Prüfung der eingehenden Rechnungen und Übermittlung derselben an die Erziehungsdirektion zum Zwecke der Anweisung des Betrages;
- h) Ausfertigung der monatlichen Kassenrapporte;



- i) Spedition des amtlichen Schulblattes, Bezug der Abonnementsgebühren und Rechnungstellung an die Inserenten;
- k) Beihülfe soweit nötig bei Korrektur der Druckbogen sowie bei der Beschaffung und Prüfung der Cliches.

§ 6. Die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten erfolgt In der Regel auf dem Submissionswege.

§ 7. Die Buchführung über das Lehrmittellager und über den Kassenverkehr hat so zu geschehen, dass zu jeder Zeit der Stand der Lehrmittelvorräte, sowie die Einnahmen und Ausgaben für jedes einzelne Lehrmittel, wie auch der Stand der Kasse leicht ersichtlich ist.

§ 8. Die Staatskasse liefert dem Lehrmittelverlage das erforderliche Betriebskapital gegen angemessene Verzinsung. Eingehende Barbeträge sind, soweit sie nicht für den Kassenverkehr notwendig sind, ungesäumt an die Staatskasse abzuliefern, mit welcher ein Konto-Korrentverkehr besteht. // [S. 324]

§ 9. Der Lehrmittelverwalter gibt der Erziehungsdirektions rechtzeitig Kenntnis von allfällig notwendig werdenden Neuauflagen von Lehrmitteln.

§ 10. Die Jahresbesoldung des Lehrmittelverwalters beträgt Fr. 3500–4500.

§ 11. Der Lehrmittelverwalter hat eine Kautions von Fr. 8000 zu leisten.

§ 12. Die Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über den Lehrmittelverlag und den Lehrmittelverwalter aus durch eine vom Erziehungsrate aus seiner Mitte jeweilen für die Zeit seiner Amtsdauer bestellte Kommission von drei Mitgliedern. Die Kommission stellt Antrag an den Erziehungsrat über die Festsetzung des Verkaufspreises der Lehrmittel, über allfällige Abschreibungen auf unverkäuflichen Lehrmitteln, über Abnahme des Inventars und der Jahresrechnung etc.

Mindestens ein Mal im Jahre nimmt die Kommission eine Besichtigung des Lehrmittellagers vor und vergewissert sich über die ordnungsgemässe Amtsführung des Lehrmittelverwalters; sie erstattet über ihre Wahrnehmungen schriftlichen Bericht an den Erziehungsrat.

§ 13. Dieses Regulativ tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Zürich, den 23. Oktober 1901.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Zollinger.

Vom Regierungsrat genehmigt.



Zürich, den 16. November 1901.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/05.11.2015]